



## **Garantiebedingungen**

1. Für die Rechte des Bestellers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht anders bestimmt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen des Herstellers.
2. Beschaffenheits- sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.
3. Liegt keine Vereinbarung über die Beschaffenheit vor, ist das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen. Für öffentliche Äußerungen Dritter zur Beschaffenheit der Ware übernimmt der Hersteller keine Haftung.
4. Mängel an der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar sind, hat der Besteller nach Erhalt der Ware innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Hersteller anzuzeigen. Andere Mängel hat der Besteller dem Hersteller innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung anzuzeigen. Die Mitteilung hat schriftlich und unter Angabe der Art und des Ausmaßes des Mangels zu erfolgen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Herstellers für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Besteller als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Macht der Besteller von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so kann der Hersteller ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Mit Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf den Hersteller über.
6. Die geschuldete Nacherfüllung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Liegt ein Mangel vor, trägt der Hersteller die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, hat der Hersteller Anspruch auf Ersatz der hierfür erbrachten erforderlichen Aufwendungen.
8. Ist die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen, eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.
9. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10; im Übrigen sind diese Ansprüche ausgeschlossen.